

Bundratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche

Änderung vom 20. Februar 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 2013¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Anhang 8

- 1. Arbeitszeit** (Art. 25 GAV)
- 2. Lohnanpassung** (Art. 41 GAV)
- 3. Mindestlöhne** (Art. 39 GAV)
- 4. Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit** (Art. 44 GAV)
- 5. Auslagenersatz bei Benützung eines privaten Fahrzeuges** (Art. 45 GAV)

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2014 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 8 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

¹ BBl 2014 721

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2014 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2018.

20. Februar 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova